



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H. Herrn Präsident Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.07.2022
Ltg.-2210/B-17/8-2022
R- u. V-Ausschuss

Beilagen
LAD1-BI-4/097-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug: Ltg.-B-17/8-2022
BearbeiterIn: Mag. Josef Kirbes
(0 27 42) 9005 Durchwahl: 12525
Datum: 05. Juli 2022

Betrifft
45. Bericht der Volksanwaltschaft 2021 - Präventive Menschenrechtskontrolle

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft 2021 – Präventive Menschenrechtskontrolle auf Grundlage von Stellungnahmen der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) und der Abteilungen Kinder- und Jugendhilfe, Soziales und Generationenförderung sowie Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht zu den Bereichen

- 2.1 Alten- und Pflegeheime
- 2.2 Krankenhäuser und Psychiatrien
- 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

mit Bezug zu Einrichtungen in Niederösterreich nachstehende Äußerung bekannt zu geben:

zu 2.1 Alten- und Pflegeheime

Einleitung – „Personalsituation bleibt angespannt“

Das Konzept der Reduktion der Pflege- und BetreuungsmanagerInnen aus den vergangenen Jahren wurde evaluiert. Im Ergebnis wurde bereits im Jahr 2020 den Pflege- und Betreuungszentren der NÖ LGA die Möglichkeit geboten, in jedem Wohnbereich eine Pflege- und BetreuungsmanagerIn zur Unterstützung und Entlastung der MitarbeiterInnen, BewohnerInnen und Angehörigen einzusetzen. Weiters wurde ein strukturierter Prozess für Bettensperren für die Pflege- und Betreuungszentren der NÖ LGA entwickelt und implementiert.

Kapitel 2.1.1 Umgesetzte Empfehlungen

Wie bereits im Bericht der Volksanwaltschaft positiv aufgezeigt wird, konnte die Kommission 5 in einem NÖ Pflege- und Betreuungszentrum feststellen, dass alle Verbesserungsvorschläge umgesetzt und in einem NÖ Heim zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation ergriffen wurden.

Kapitel 2.1.3 Im zweiten Jahr der COVID-19-Pandemie

Aufgrund der Zusammenführung der NÖ Kliniken mit den NÖ Pflege- und Betreuungszentren unter dem gemeinsamen Dach der NÖ LGA konnten bereits im Frühjahr 2020 die Einkaufssynergien genutzt werden. Des Weiteren wurde für alle Gesundheitseinrichtungen der NÖ LGA eine COVID-19 Teststrategie aufgebaut und etabliert.

Pandemiebedingt sind MitarbeiterInnen in ihrer dienstfreien Zeit vermehrt ungeplant für KollegInnen zur Stabilisierung der Dienste eingesprungen. Um der dauerhaften Verfügbarkeit und damit verbundenen Belastung der MitarbeiterInnen entgegenzuwirken, werden derzeit verschiedene Modelle zur Dienstplanstabilität im Rahmen von Pilotprojekten erprobt.

Zur Unterstützung der MitarbeiterInnen in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren stehen neben einem Präventionskonzept, der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Supervisionen und Coachings auch Hygienefachkräfte der Kliniken als Ansprechpartner zur Verfügung, die insbesondere bei Fragestellungen zur Prävention als auch bei COVID-19-Clustern hinzugezogen werden können. Überdies wurde für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren ein Curriculum für eine Hygieneausbildung erarbeitet.

Kapitel 2.1.4 Personalmangel – Pflegereform weiterhin ausständig

Eine große Entspannung im Bereich der Betreuung konnte durch die Wiedereingliederung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen erreicht werden und AlltagsbegleiterInnen wurden aufgrund der Pandemiesituation den Wohnbereichen zugeordnet.

Aufgrund der vorliegenden und gültigen Personalbedarfsberechnung gibt es in jedem Wohnbereich einen Nachtdienst, wobei einer davon die Qualifikation des gehobenen Dienstes haben muss.

In Zeiten von COVID-19 Clustern wurden in allen Pflege- und Betreuungszentren der NÖ LGA in den betroffenen Wohnbereichen zusätzliche Nachtdienste zur Verfügung gestellt.

Angesichts der generell angespannten Personalsituation standen 2021 die Positionierung der NÖ LGA als attraktiver Arbeitgeber und das Personal Recruiting zur Gewinnung neuer MitarbeiterInnen für die vielfältigen Karrieremöglichkeiten in ganz Niederösterreich im Zentrum der Aktivitäten der NÖ LGA. Hervorzuheben sind insbesondere die Weiterentwicklung des webbasierten Karriere-Centers, die Neugestaltung des Unternehmensauftritts auf Online – Businessplattformen sowie eigene Informationswebseiten für Zivildienstleistende und MitarbeiterInnen im Ehrenamt.

Um eine ausreichende Anzahl an Nachwuchskräften zu gewährleisten, konnten z.B. im Pflegebereich die Ausbildungskapazitäten an den NÖ Gesundheits- und Krankenpflegeschulen für die Jahre 2021 und 2022 deutlich erhöht werden und 2021 auch alle verfügbaren Ausbildungsplätze mit geeigneten KandidatInnen besetzt werden. Konkret starten an den NÖ Gesundheits- und Krankenpflegeschulen die Ausbildungsjahrgänge 2022 mit insgesamt 960 Ausbildungsplätzen für SchülerInnen in Pflegeberufen

(Pflegefachassistenz, Pflegeassistenz; ohne Sonderausbildungen). Überdies wurde das Aufnahmetestverfahren evaluiert und entsprechend adaptiert.

Mit der NÖ Pflegeausbildungsprämie, die ab 01.09.2022 beantragt werden kann, wurde ein finanzieller Anreiz für Interessierte geschaffen, um sich in Niederösterreich für einen Pflegeberuf ausbilden zu lassen und danach im Bundesland im Gesundheits- und Sozialbereich zu arbeiten. Das Land Niederösterreich leistet Personen, die eine Ausbildung zur Pflegeassistenz, zur Pflegefachassistenz oder zur Diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerIn absolvieren, eine Prämie in Höhe von insgesamt € 420,00 pro Monat (12mal pro Jahr) für die Mindestdauer der Ausbildung in Niederösterreich.

Mit dem Entfall der Einstiegsphase für die Referenzverwendungen DiplompflegerIn, PflegefachassistentIn oder PflegeassistentIn sowie der Umsetzung der bezahlten Ruhepause per 01.09.2021 wurden wesentliche Maßnahmen auch für bestehende MitarbeiterInnen gesetzt.

Kapitel 2.1.5 Gewaltschutz und Umgang mit Misshandlungsvorwürfen

Beim aufgezeigten Fall von gravierenden Gewalt- und Misshandlungsvorwürfen in einem Pflegeheim in NÖ ist die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht als zuständige Aufsichtsbehörde der Einrichtung des privaten Trägers bereits vor Bekanntwerden der Vorwürfe tätig geworden. Es wurden im Hinblick auf die überaus hohe Personalfuktuation im Pflegebereich und zum Thema Personalmangel die Dienstpläne angefordert und geprüft. Im Rahmen der Fachaufsicht wurde unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe und der Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft eine unangekündigte behördliche Überprüfung unter Beiziehung von Amtssachverständigen durchgeführt. Auf Grundlage der durchgeführten Erhebungen wurden durch die Aufsichtsbehörde ein Aufnahmestopp für neue BewohnerInnen verhängt, Vorgaben zum Medikamentenmanagement erlassen sowie ein angepasstes Pflege- und Betreuungskonzept angefordert.

In den Pflege- und Betreuungseinrichtungen der NÖ LGA erfolgt eine standardisierte Erfassung von Gewaltereignissen im Rahmen der bestehenden Gewalt- und Deeskalationskonzepte. Gewaltereignisse werden mittels EVA-Bogen (EVA - Erfassung von Aggressionsereignissen) erhoben.

zu 2.2 Krankenhäuser und Psychiatrien

Kapitel 2.2.4 Durchführung der Schwerpunktbesuche

Personalausstattung

Zu den Ausführungen im Bericht zur Personalausstattung im NÖ Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya wird ausgeführt, dass das Primariat des Waldviertler Zentrums für Seelische Gesundheit im Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya mit 1. Juli 2021 nachbesetzt wurde. Es wurden standortspezifische Anreize für Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie geschaffen, wodurch in diesem Bereich zusätzliches Personal akquiriert werden konnte. Die Situation ist nach wie vor angespannt, eine Verbesserung der Situation wird sich insofern ergeben, als AssistenzärztInnen im Laufe des Jahres 2022 ihre Ausbildung abschließen und anschließend als FachärztInnen übernommen werden können.

Auch im Universitätskrankenhaus Tulln (das im Bericht der Volksanwaltschaft noch mit der alten Bezeichnung „Landeskrankenhaus Donauregion Tulln“ angeführt wird) hat sich die Lage entspannt. Das Team der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin steht nunmehr wieder zur Gänze für seine Kernaufgaben zur Verfügung.

Derzeit werden im Rahmen eines bis Herbst 2022 laufenden Projekts der Direktion Medizin und Pflege der NÖ LGA mittel- und langfristige Maßnahmen und Strategien zur nachhaltigen Gewährleistung der für eine adäquate ärztliche, pflegerische und therapeutische Versorgung notwendigen personellen Ressourcen an den NÖ Abteilungen für Psychiatrie entwickelt. Im Rahmen dieses Projekts wird auch der Einsatz von Pflegepersonen im Nachtdienst ein Themenschwerpunkt sein.

Raumausstattung und Atmosphäre

Der Bedarf zur Verbesserung der räumlichen Situation in den PatientInnenzimmern im Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya – Waldviertler Zentrum für Seelische Gesundheit sowie die Dringlichkeit des Anliegens sind der NÖ LGA bewusst. Eine Priorisierung der notwendigen Umbau- und Sanierungsschritte im Rahmen der budgetären Möglichkeiten wird angestrebt.

Zur Verbesserung der räumlichen Orientierung im Universitätskrankenhaus Tulln werden bei Bedarf, insbesondere bei PatientInnen mit kognitiver Beeinträchtigung, im Einzelfall zusätzlich Bilder mit individuell vertrauten Motiven an die jeweilige Zimmertüre geklebt.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Das Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya bestätigt, dass es in der Vergangenheit vereinzelt vorgekommen sei, dass fixierte PatientInnen direkt vor dem Pflegestützpunkt am Gang gelegen seien, allerdings nur in äußerst seltenen Fällen und ausschließlich unter Verwendung eines Paravents zur Gewährleistung eines Sichtschutzes. Durch die räumlichen Veränderungsvorhaben, zu denen auch die Schaffung eines zusätzlichen Krisenzimmers zählt, sollen solche Situationen zukünftig vollständig vermieden werden.

An der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin des Landeskrankenhauses Baden werden allen PatientInnen, bei denen eine Schutzfixierung angewendet wurde, diesbezügliche Nachbesprechungen angeboten. Angeregt durch die Empfehlungen der Volksanwaltschaft setzt sich das Team vermehrt damit auseinander, wie die betreffenden PatientInnen vermehrt zur Inanspruchnahme dieses Angebots motiviert werden können. Ein an allen Abteilungen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin anzuwendender einheitlicher Leitfaden für die Nachbesprechung von Zwangsmaßnahmen ist seitens der NÖ LGA in Erarbeitung.

Behandlungsvereinbarungen

Mit der Erstellung eines an allen Abteilungen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin anzuwendenden einheitlichen Musters für einen Behandlungsplan wurde bereits

begonnen, die Fertigstellung ist für Herbst 2022 vorgesehen.

Erfassung und Auswertung von Aggressionsereignissen

An der in Aussicht gestellten Standardisierung der Prozesse im Zusammenhang mit der Erfassung von Aggressionsereignissen wird gearbeitet.

zu 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel 2.3.2 Überblick über einzelne Wahrnehmungen

Hinsichtlich der generellen Ausführungen in Zusammenhang mit verschließbaren Kästchen oder Safes für persönliche Gegenstände in WGs und der ordnungsgemäßen Medikamentengebarung („Eingriff in Privatsphäre“ und „Mängel bei Medikamentengebarung“) darf auf die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV), LGBl. 9270/10 verwiesen werden, in welcher die angesprochenen Punkte wie folgt geregelt sind:

- § 8 Abs. 2 NÖ KJHEV: *„Verbandskästen gemäß Ö-Norm Z-1020 müssen in entsprechender Anzahl und Ausstattung vorhanden sein. Medikamente sind versperrt und entsprechend den notwendigen Lagerungsbedingungen aufzubewahren. In beiden Fällen ist das Ablaufdatum regelmäßig zu überprüfen.“*
- § 12 Abs. 2 NÖ KJHEV: *„Bei der Einrichtung des Wohnbereiches, insbesondere des Wohn-/Schlafraumes der Minderjährigen und jungen Erwachsenen, ist auf individuelle Gestaltung und Wahrung des persönlichen Bereiches Rücksicht zu nehmen. Der Schutz des Eigentums jedes einzelnen Minderjährigen und jungen Erwachsenen ist zu gewährleisten und diesen eine Möglichkeit der sicheren Verwahrung des Eigentums zur Verfügung zu stellen.“*

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird sowohl im Rahmen des behördlichen Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 51 Abs. 3 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), LGBl. 9270 als auch im Rahmen der behördlichen Aufsicht nach § 53 NÖ KJHG geprüft.

In einem von der Volksanwaltschaft aufgezeigten Fall ist seit November 2021 ein neues Chipsystem installiert, sodass Kinder und Jugendliche mit einem Chip jederzeit auch von außen selbst ihre Zimmertüre öffnen können. Das Verlassen des eigenen Zimmers war und ist immer möglich. Kinder in sozialpädagogischen Wohngruppen müssen häufig das Akzeptieren von Grenzen erst erlernen. Insbesondere bei Impulsdurchbrüchen ist es wichtig, dass sich Kinder in einen geschützten Bereich, z.B. ihr eigenes Zimmer zurückziehen können und dabei nicht von einem agierenden Kind beeinträchtigt werden.

Kapitel 2.3.3 Die Einrichtung als sicherer Ort

Sozialtherapeutische Betreuung nicht bewilligt

Zum angeführten Fall, bei dem die Bewilligung für einen sozialtherapeutischen Platz nicht verlängert worden sei und die Kosten für den höheren Tagsatz deshalb nun aus Spendengeldern finanziert werden müssten, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 57 Abs. 1 NÖ KJHG der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Rahmen der vollen Erziehung zur Erbringung der Leistungen heranzieht. Die Heranziehung und der Wechsel einer Einrichtung liegen daher im Ermessen der fallführenden SozialarbeiterInnen der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde. Sofern eine Unterstützung bei der Platzsuche gewünscht ist, wird eine solche durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (GS6) geleistet. Bevor ein Wechsel stattfindet, ist selbstverständlich zu prüfen, ob ein Beziehungsabbruch vermieden werden kann, weshalb es sich stets um eine Einzelfallentscheidung handelt.

Im konkreten Fall war wegen einer von der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung selbst begehrten Umstrukturierung für einen der Minderjährigen ein Wechsel nötig. Zu den Kosten darf ausgeführt werden, dass für den Minderjährigen im Zeitraum von Jänner 2020 bis Dezember 2021 Sondertagsätze in der Höhe von € 267,72 bis € 362,00 pro Tag bewilligt wurden. Sofern ein solcher Sondertagsatz für den Minderjährigen beantragt wurde, wurde dieser stets bewilligt.

Es kann daher nicht nachvollzogen werden, weshalb der Wechsel dem Verantwortungsbereich der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe überantwortet werden soll, wenn die Umstrukturierung vonseiten der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

eingeleitet wurde und sich die Abteilung GS6 stets um eine bestmögliche Betreuung ohne Beziehungsabbrüche für den Minderjährigen eingesetzt hat. Ein Zusammenhang mit der NÖ KJHEV kann nicht erkannt werden.

Zu den Kosten betreffend den zweiten Minderjährigen in dieser Gruppe darf ausgeführt werden, dass auch für diesen im Zeitraum von April 2020 bis Dezember 2021 Sondertagsätze in der Höhe von € 267,50 bis € 362,00 pro Tag bewilligt wurden. Sofern ein Sondertagsatz für den Minderjährigen beantragt wurde, wurde dieser ebenfalls stets bewilligt.

Seit 01.01.2022 wird die Gruppe, in der sich der Minderjährige befindet, aufgrund der nun stattgefundenen Umwandlung als therapeutische Kleingruppe (1:4 Betreuung, Tagsatz € 372,50/Tag) geführt.

Sollte es sich bei den angesprochenen Spendengeldern um solche für den angeführten Minderjährigen handeln, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb nunmehr trotz eines höheren Tagsatzes die Finanzierung über Spenden erforderlich sein sollte.

Dringende Maßnahmen zum Schutz erforderlich

In der genannten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung werden aktuell ausschließlich Minderjährige aus anderen Bundesländern betreut, die einen erhöhten Betreuungsbedarf haben und deren Betreuung mit einem entsprechend erhöhten Tagsatz vom jeweiligen Bundesland finanziert wird. Die Altersstruktur der dort versorgten Minderjährigen entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Die gruppendynamisch wahrnehmbaren Effekte ergeben sich aus den hochbelastenden sozialhistorischen Gegebenheiten und sind wie die Einzelfälle fachlich professionell zu reflektieren und zu bearbeiten, was im Rahmen der Supervision und Teambesprechungen erfolgt. Die Aufnahmekompetenz für Einrichtungen in NÖ liegt ausschließlich in der Verantwortung der eignungsfestgestellten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Ein Gewaltschutzkonzept liegt vor. Ebenso wurde mit der Leitung der genannten Einrichtung ausführlich reflektiert, dass die MitarbeiterInnen in Deeskalation und Prävention zu schulen und fachlich entsprechend anzuleiten sind. Die NÖ Landesregierung hat alle Einrichtungen in NÖ zu nachweislichen Fortbildungen in einem Mindestmaß pro Jahr verpflichtet. Ebenso wurden die

bestehende Gruppendynamik, als auch Einzelfälle fachlich reflektiert und darauf hingewiesen, dass potentieller Gewalt durch die Minderjährigen untereinander präventiv entgegenzuwirken ist und in Akutsituationen professionelle Standards einzuhalten sind. Zu den erteilten Auflagen der Abteilung GS6 bei der Aufsicht 2020 darf mitgeteilt werden, dass alle Auflagenpunkte durch Fotodokumentation oder schriftliche Bestätigungen nachgewiesen wurden. Die Kontrolle dieser Auflagen vor Ort erfolgt im Rahmen der gesetzlichen jährlichen Aufsicht.

Konzept zur Entlastung trotz Gewaltvorfällen abgelehnt

Zu gegenständlichem Fall wird festgehalten, dass die Zusammensetzung der Gruppe dem sozialpädagogisch-inklusiven Ansatz der NÖ KJHEV entspricht. Gerade die Einführung der sozialen Inklusion ist ein wesentlicher Qualitätsmaßstab und entspricht dem letzten Stand der einschlägigen Forschung. In der genannten WG befinden sich insgesamt vier Kinder mit einem Intensivbetreuungs-Modul. Für ein in der WG betreutes Mädchen wurde die Aufnahme in einer Einrichtung für Chancengleichheit, welche erst kurz vor ihrer Inbetriebnahme steht, angeregt.

Kapitel 2.3.4 und 2.3.5 Fehlen sozialtherapeutischer Plätze und Mangel an Krisenabklärungsplätzen

Zu der generellen Kritik an der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) seitens der Volksanwaltschaft ist zunächst auszuführen, dass in Niederösterreich durch die neuen Standards der NÖ KJHEV insofern flexiblere Betreuungsmöglichkeiten geschaffen wurden, als durch die einzelnen Module individuell auf die Bedürfnislage des jeweiligen Kindes eingegangen werden kann.

Im Rahmen der aktuellen NÖ KJHEV wurde der Grundbetreuungsschlüssel von 3,5 VZÄ auf 6 VZÄ erhöht (ausgenommen Übergangsbestimmungen) und die Gruppengröße von 10 auf 9 Minderjährige pro Gruppe verkleinert. Das bedeutet nahezu eine Verdopplung des Betreuungsschlüssels pro Kind.

Die anhaltende Kritik an der Anhebung der Qualitätssteigerung in der Betreuung kann daher nicht nachvollzogen werden.

Die Krisenzentren waren schon bisher die Hauptanlaufstellen für besonders krisenhafte Betreuungssituationen und natürlich hat sich das in der Phase der Pandemie nochmals verstärkt. Das Konzept des Krisenzentrums, das Kindeswohl in Gefährdungssituationen zu wahren, entspricht damit genau dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Die Brücken und Krisenzentren der privaten Träger waren und sind daher das Spezialangebot für Kinder und Familien in Krisen.

Darüber hinaus ist durch die flexible Zukaufsmöglichkeit des Moduls „Krisenzentrum“ eine Krisenabklärung auch in einer anderen Einrichtung für Volle Erziehung möglich, wenn dies aufgrund der Belegungssituation in den Krisenzentren oder aufgrund der speziellen Bedürfnisse des Kindes erforderlich ist.

Für Kinder mit nachfolgendem intensiveren Betreuungsbedarf stehen unterschiedlichste Betreuungsformen zur Verfügung – neben einer Unterbringung in einer regulären sozialinklusiven Einrichtung mit dem Zukauf des Moduls „Individualbetreuung“ gibt es therapeutische Kleingruppen (Betreuungssettings 1:4, 1:6) sowie intensivpädagogische Kleingruppen (Betreuungssettings 1:1, 1:2, 1:3).

Außerdem gibt es die Möglichkeit über sogenannte Sondertagsätze gänzlich individuelle Betreuungsmodelle in Anspruch zu nehmen, was auch immer wieder in Anspruch genommen wird. Dies bedeutet zusammengefasst, dass durch die in den letzten Jahren erarbeitete Qualitätssteigerung nicht nur die Basisbetreuung für alle Kinder und Jugendlichen massiv gestiegen ist, sondern auch, dass zusätzlich flexibel und passgenau für jedes Kind Zusatzleistungen hinzugefügt werden können.

Davon unabhängig ist der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe natürlich bewusst, dass sich die Bedürfnislagen vieler Kinder und Familien aufgrund der COVID-19-Pandemie nochmals verstärkt haben.

Das Krisenmanagement der Fachabteilung hat während der gesamten Phase der Pandemie mit Hochdruck daran gearbeitet, trotz des erhöhten Bedarfs für alle Minderjährigen adäquate Betreuungsmöglichkeiten zu finden und tut dies nach wie vor. Dass die Verfügbarkeit an stationären Plätzen auf Grund des derzeit hohen Bedarfes geringer ist als zu „normalen Zeiten“ ist ein Faktum und kann mit großer Wahrscheinlichkeit kurzfristig nicht beseitigt werden.

Unabhängig davon arbeitet die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bereits intensiv an der Umsetzung eines Konzepts von sozialpsychiatrischen Einrichtungen, welche in Niederösterreich als neue Betreuungsform für vor allem psychisch auffällige Minderjährige (nach einem KJPP Aufenthalt) zur Verfügung stehen sollen. Solche Vorhaben bedürfen einer entsprechenden Vorlaufzeit, da das Angebot langfristig zur Verfügung stehen soll.

Zum Thema Psychotherapien ist anzumerken, dass die Kosten für eine Psychotherapie und eine psychologische Behandlung grundsätzlich bereits im Tagsatz abgebildet sind (einkalkulierte Pauschale je Tagsatz von jährlich € 1.200,00 bis € 3.500,00.

Therapiekosten/Minderjährigen/Jahr). Sollte ein höherer Bedarf bestehen, so gibt es die Vorgabe seitens der Fachabteilung zunächst einen Kassenplatz in Anspruch zu nehmen, da Therapien primär als Aufgabe des Gesundheitswesens gesehen werden. Ist dies aufgrund von z.B. langen Wartezeiten, größerer geographischer Entfernung oder aus fachlichen Gründen nicht möglich, kann immer seitens der fallführenden Bezirksverwaltungsbehörde eine Kostenübernahme für eine privat finanzierte Therapiestelle erfolgen. Dies ist mehrfach kommuniziert worden und wird in der Praxis auch laufend so gehandhabt.

Kapitel 2.3.6 Pandemie verschärft schwierige Personalsituation in ganz Österreich

Zu den Ausführungen „NÖ verschlechtert Betreuungsschlüssel in der Pandemie“ darf festgehalten werden, dass es sich bei den Ausnahmebestimmungen (in Form einer ultima ratio) der §§ 10 Abs. 1a und 11 Abs. 2 NÖ KJHEV um keinen Versuch handelt, die in NÖ seit der KJHEV-Novelle bestehenden, hohen Betreuungsstandards zu reduzieren.

Die betreffenden rechtlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 10 Abs. 1a NÖ KJHEV: *„Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z. B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen) kann der in Abs. 1 Z 1, 3 und 5 festgelegte Betreuungsschlüssel insofern unterschritten werden, als für*

1. sozialpädagogisch- inklusive Wohnformen gemäß Abs. 1 Z 1 mindestens 0,45 VZÄ je minderjähriger Person,

2. Krisenzentren gemäß Abs. 1 Z 3 mindestens 7,5 VZÄ je Gruppe und
3. therapeutische Kleinwohnformen gemäß Abs. 1 Z 5 mindestens 4,5 VZÄ je Gruppe zur Verfügung stehen müssen. Dabei muss stets eine angemessene Versorgung der minderjährigen Personen entsprechend dem Kindeswohl gewährleistet werden.“

§ 11 Abs. 2 NÖ KJHEV: „Eine kurzfristige Überschreitung der in Abs. 1 genannten Obergrenzen ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn die Sicherung des Kindeswohles dies erfordert. Eine längerfristige Überschreitung der in Abs. 1 genannten Obergrenzen darf für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z.B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen) nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn die Sicherung des Kindeswohles dies erfordert.“

Richtig ist, dass während krisenhaften Zeiten eine intensive Betreuung für Kinder und Jugendliche gewährleistet sein muss. Faktum ist aber auch, dass während einer solchen krisenhaften Zeit nicht immer die gewünschte und angestrebte Kapazität an Personal in der Praxis zur Verfügung steht (z.B. wegen Krankheit oder Absonderung). Deshalb wurde mit der Einführung des § 10 Abs. 1a NÖ KJHEV die Möglichkeit („kann“) geschaffen, ausschließlich für die Dauer von außergewöhnlichen Verhältnissen den grundsätzlich weiterbestehenden hohen Betreuungsschlüssel zu unterschreiten. Die Unterschreitungsgrenze entspricht dem Personalschlüssel, welcher bis 31.12.2021 entsprechend den Übergangsbestimmungen der NÖ KJHEV gegolten hat und stellt damit keine Verschlechterung dar, sondern hat die finale Erhöhung der VZÄ auf mindestens 6 VZÄ bei einer Gruppengröße von 9 Minderjährigen nur entsprechend den realen Erfordernissen befristet angepasst. Diese Regelung wurde von allen stationären Einrichtungen ausdrücklich begrüßt.

Die Praxis hat gezeigt, dass aktuell gut ausgebildetes, qualifiziertes Personal bei einer steigenden hohen Nachfrage nach Betreuungsplätzen nur schwer zu finden ist. Deshalb befindet sich das Land Niederösterreich diesbezüglich mit den Trägern in laufenden Gesprächen und es wurden bereits eine Bedarfserhebung durchgeführt und Lösungsansätze entwickelt.

zu 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Einleitung

Obleich kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine bestimmte Einrichtung besteht, orientiert sich die Hilfeleistung stets an den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der betroffenen Person. Auf die Wünsche wird dabei stets geachtet, jedoch kann die Aufnahme in eine gewünschte Einrichtung immer nur nach Maßgabe freier Plätze erfolgen. Sollte ein freier Platz in der Wunscheinrichtung nicht zur Verfügung stehen, wird die Übernahme der Kosten für die vorübergehende Betreuung in einer anderen geeigneten Einrichtung angeboten, bis ein Platz in der Wunscheinrichtung zur Verfügung steht. Auch steht das Land NÖ einem Wechsel in andere Einrichtungen bei Wunsch der betroffenen Person nach Möglichkeit positiv gegenüber. Die Betreuung in der Einrichtung erfolgt durch den Rechtsträger aufgrund der individuellen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Wünsche der Klientin oder des Klienten.

In NÖ wurde mit 01.01.2020 ein Pilotprojekt gestartet, wonach das bewilligte Zeitkontingent für die persönliche Assistenz flexibel und je nach Bedarf über das Jahr verteilt werden kann. Bis dahin sind die monatlich bewilligten Stunden, die nicht vollständig in Anspruch genommen wurden, am Monatsende verfallen. Die Bundesländer, so auch das Land NÖ, setzen sich zudem dafür ein, dass die Arbeitsgruppe zwischen Bund und Ländern, die im Zuge des Nationalen Aktionsplans 2012 - 2020 eingerichtet wurde, um eine bundeseinheitliche Regelung sowie Definition der Persönlichen Assistenz inklusive Finanzierung in allen Lebensbereichen volljähriger Personen umzusetzen, wieder aufgenommen wird (siehe hierzu den Beschluss der LandessozialreferentInnenkonferenz vom 05.03.2021). Dabei soll auch eine Lösung für die Weiterentwicklung der vom Sozialministeriumsservice angebotenen „Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz“ im Sinne eines Auftraggeber Modells weiterentwickelt wird.

Sozialpsychiatrische Behandlungs- und Versorgungsangebote

Bei der Planung von stationären und teilstationären Einrichtungen wird seitens des Landes NÖ darauf Wert gelegt, dass hier eine geographische Verteilung entsprechend dem vorhandenen Bedarf an Betreuungsplätzen sichergestellt wird.

Zur Unterstützung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen gibt es in NÖ im teilstationären Sektor neben dem Angebot von Tagesstätten die sogenannten Clubs. Diese bieten einen Rahmen, in dem soziale Kontakte und Freizeitaktivitäten gepflegt werden können. Clubs bilden einen wichtigen Baustein in der psychiatrischen Versorgung und sind gemeinsam mit anderen Unterstützungsmaßnahmen (Tagesstätten, Wohneinrichtungen, Beratungsstellen, Psychosozialer Dienst etc.) ein wichtiges Angebot im Sinne der Vorbeugung von Krankheitsrückfällen.

Das Angebot des Psychosozialen Dienstes (PSD) richtet sich an psychisch erkrankte, volljährige Personen und deren Angehörige, wobei die Kernzielgruppe schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf darstellt. Ziel des PSD ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Integration psychisch kranker Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Unterbringungen so weit wie möglich zu vermeiden. Das Land Niederösterreich hat mit der Durchführung des PSD die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren gGmbH beauftragt. Die Zuständigkeit der beiden Träger ist regional aufgeteilt: Die Caritas St. Pölten bietet ihre Beratungstätigkeit in insgesamt zwölf Beratungsstellen im westlichen Niederösterreich an, die Psychosoziale Zentren gGmbH betreibt zwölf Beratungsstellen im östlichen Niederösterreich. Zu den Kernleistungen des PSD zählen der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie, die Diagnostik, die Unterstützung der PSD-Kundinnen und Kunden bei der Alltagsbewältigung sowie Krisenmanagement in psychiatrischen Notfällen. Ist angesichts der persönlichen Situation der Betroffenen oder des Betroffenen die Nutzung von anderen psychosozialen Angeboten notwendig, so erfolgt auch eine Weitervermittlung zu den entsprechenden Angeboten. Hier sind insbesondere Hilfen zur Arbeit, zum Wohnen oder bei der Tagesstrukturierung zu nennen. Neben Einzelberatungen und –begleitungen werden auch Gruppen für Angehörige und Betroffene angeboten.

Kapitel 2.4.1 Schwerpunkt (sexuelle) Selbstbestimmtheit

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bedürfen einer Bewilligung nach § 50 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG). Voraussetzung für die Bewilligung ist unter anderem ein Betreuungskonzept. Die Abteilung Soziales hat definiert,

welche Punkte bei der Erstellung des Konzeptes zu berücksichtigen sind. Einer dieser Punkte betrifft auch die Thematik Partnerschaft/Sexualität.

In den Richtlinien Wohnen und Tagesstätten, die Bestandteil der Verträge mit den Rechtsträgern sind, wird festgelegt, dass im Rahmen der Betreuung in den Einrichtungen auch die Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen durch den Einrichtungsträger zu leisten ist. Der Betreuungsauftrag umfasst dabei Fragen im Zusammenhang mit zwischenmenschlichen Beziehungen, z.B.: Freundschaften, Partnerschaften, es wird aber auch auf die erforderliche sexualpädagogische Begleitung hingewiesen.

Die Möglichkeiten der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sind somit grundsätzlich in die pädagogischen Konzepte der einzelnen Wohn- und Tagebetreuungseinrichtungen aufzunehmen.

Aus Sicht der Abteilung Soziales hat bei den Rahmenbedingungen, Haltungen und auch konkreten Angeboten (z.B. Sexualbegleitung) in den letzten Jahren eine merkbare Weiterentwicklung stattgefunden.

Kapitel 2.4.2 COVID-19: Umgang mit der Pandemie

Die Träger der Einrichtungen für Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung und/oder psychischen Beeinträchtigungen wurden beginnend mit März 2020 über den gesamten Zeitraum der Pandemie über die aktuellen Verordnungen und Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert und es wurden die Eckpunkte erläutert. Bis Ende April 2022 fanden gemeinsam mit Vertretern des Sanitätsstabes und Vertretern der Fachabteilung Videokonferenzen mit den Trägern statt.

Besuche der KlientInnen zu Hause, bei Verwandten oder Bekannten waren jederzeit möglich, wobei die Einrichtungen dafür sensibilisiert worden sind, geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

Besuche in der Einrichtung waren unter Einhaltung der Hygienerichtlinien in dafür vorgesehenen Bereichen der Einrichtung oder auch im Freien möglich.

Auch kam es über den gesamten Zeitraum der Pandemie zu keiner generellen Schließung

der Tagesstätten. Für jene KlientInnen, die tagsüber nicht zu Hause betreut werden konnten, war ein Notbetrieb in den Tagesstätten einzurichten. Zur Vorbeugung der Ausbreitung der Krankheit sollten BewohnerInnen von stationären Einrichtungen tagsüber in den Wohneinrichtungen betreut werden, sofern dies möglich war. Die Rechtsträger waren angehalten, ein entsprechendes Betreuungsangebot umzusetzen. Anzumerken ist, dass auch den KlientInnen der Wohneinrichtungen der Notbetrieb in den Tagesstätten immer zur Verfügung stand.

Bei entsprechender epidemiologischen Situation, wurde der Normalbetrieb wieder aufgenommen.

Supervisionen und Teambesprechungen wurden nur in der Zeit des ersten Lockdowns ausgesetzt, anschließend achtete das Land NÖ darauf, dass diese wieder im regelmäßigen Rhythmus stattfinden, pandemiebedingt bevorzugt per Videokonferenz oder im Gruppensetting.

Kapitel 2.4.4 Beteiligung am Nationalen Aktionsplan (NAP) Behinderung

Das Land NÖ hat in einem partizipativen Prozess mit den Selbstvertretern den Landesbeitrag erstellt und fristgerecht im Dezember 2020 an das Sozialministerium übermittelt. Eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde am 16.05.2022 übermittelt.

Darüber hinaus wurde der Bund mit Beschluss der LandessozialreferentInnenkonferenz vom 05. März 2021 aufgefordert, einen Inklusionsfonds einzurichten, um die bedarfsgerechte Bereitstellung von Leistungen für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

Ebenso setzen sich die Bundesländer seit längerem dafür ein, dass seitens des Bundes geprüft wird, wie Menschen mit Behinderung, die in Tagesstätten betreut werden, eine verbesserte sozialversicherungsrechtliche Absicherung erlangen können. Damit einhergehend setzen sich die Bundesländer auch für eine Arbeitsgruppe ein, in welcher die Möglichkeiten einer Entlohnung von Menschen mit Behinderung in Tagesstätten geprüft wird (Lohn statt Taschengeld). In Anbetracht der hierdurch erforderlichen Eingriffe in eine Vielzahl von Rechtsmaterien bzw. angesichts der Gefahr einer möglichen

Schlechterstellung erscheint eine genaue Prüfung dieser Thematik durch sämtliche betroffenen Ministerien und Länder unumgänglich.

Kapitel 2.4.5 Gesetzliche Vorgaben zum Gewaltschutz und Selbstvertretung

Zum Thema Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit Behinderung wird festgestellt, dass durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung beträchtliche Verletzungen entstehen können. Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung im Falle einer Gefährdung adäquat zu handeln. Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat daher gemeinsam mit den Trägerorganisationen eine Handlungsanleitung erarbeitet. Das Kernstück der gemeinsam entwickelten Gefährdungsmappe ist der Ampelbogen. Er klärt die Vorgangsweise bei einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren bzw. zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Basis zu schaffen, Aktivitäten zur Risikominimierung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Weitere Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen sollen die Träger und deren MitarbeiterInnen in dieser sensiblen Thematik unterstützen. Die Gefährdungsmappe gelangte auch im Zeitraum der Pandemie zur Anwendung.

Wie auch im Bericht der Volksanwaltschaft festgehalten, haben Partizipation und Selbstvertretung in NÖ einen wichtigen Stellenwert. Sofern eine geeignete Interessensvertretung in den Einrichtungen nicht ohnedies verwirklicht ist, wird dies im Zuge von Fachaufsichten durch das Land NÖ angeregt.

Ebenso wird im Rahmen von Fachaufsichten geprüft, ob unterstützte Kommunikationswerkzeuge zum Einsatz gelangen und werden bei Bedarf Verbesserungen angeregt.

Kapitel 2.4.6 Fehlende Strategie- und Aktionspläne zur De-Institutionalisierung

Nach der Zielbestimmung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 ist es Aufgabe des Landes NÖ, Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden.

Im Rahmen des "Einstufungsverfahrens Wohnen" wird durch die Fachkräfte für Sozialarbeit des Landes NÖ auf größtmögliche Selbständigkeit und förderbares Potential Augenmerk gelegt. Je nach Möglichkeit kommen hinsichtlich der Wohnbetreuung folgende Formen in Frage:

- **Teilzeit- oder vollzeitbetreutes Wohnen in einer Wohneinrichtung**

Bestehende Wohnhäuser sind konzeptionell auf Vollzeitbetreuung ausgelegt. Aufgrund des massiv ansteigenden Bedarfes bei der Teilzeitbetreuung bestand der Wunsch der KlientInnen und Träger nach selbstbestimmtem Leben in einer Wohnung/kleineren Wohngemeinschaft für Menschen mit geringerem Unterstützungsbedarf und somit leistbaren Wohnungen für das Angebot Teilzeitbetreuung. Unter Beteiligung der Abteilung Soziales und Generationenförderung fanden daher Gespräche mit Vertretern der Rechtsträger und Vertretern der gemeinnützigen Bauvereinigungen sowie Vertretern der zuständigen Ressorts der NÖ Landesregierung statt und es wurde ermöglicht, Wohnungen gemeinnütziger Wohnbauträger für die Erbringung dieser Leistung durch den Träger selbst anzumieten. Das gemeinsame Wohnen in regulären Wohnhausanlagen mit anderen Bewohnern und Bewohnerinnen stellt einen weiteren großen Schritt in Richtung Inklusion behinderter Menschen in die Gesellschaft in NÖ dar, da dieser Wohnraum an fast allen Orten in NÖ zur Verfügung steht.

Bei der Neuerrichtung von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wird auf möglichst de-institutionalisierte Projekte geachtet. Kleinere Einheiten sollen forciert werden. Zu bedenken ist jedoch, dass gerade kleinere Projekte die Rechtsträger vor eine massive finanzielle Belastung stellen.

Gerade die angebotenen Teilzeitbetreuungsangebote ermöglichen Menschen, denen selbständiges Wohnen nicht möglich ist, die jedoch keine vollzeitbetreute Wohnform benötigen, ein hohes Maß an Selbstständigkeit.

Speziell für ältere Menschen und Menschen, denen ein Tagesstättenbesuch nicht oder nur mehr eingeschränkt möglich ist, gibt es das Angebot der Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung bzw. das Angebot „Wir im Alter“.

- **Ergänzend zu den angebotenen Betreuungsformen in Wohneinrichtungen können Menschen mit Behinderung folgendermaßen unterstützt werden**

Wohnassistenz bietet punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbständig leben“ gefordert wird. Damit die Bewilligung der Wohnassistenz flexibel, zeitsparend und planbar durchgeführt werden kann, legt der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest. Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistenz bestimmt.

Auch wird durch das Land NÖ die Persönliche Assistenz im Privatbereich (Wohnen, Freizeitgestaltung, Teilhabe an der Gesellschaft) angeboten. Das Land NÖ gewährt persönliche Assistenz Personen mit Körperbehinderung im erwerbsfähigen Alter ab Pflegestufe 5, die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen. Das Angebot gilt nicht für Menschen mit intellektueller oder altersbedingter Behinderung. Der Assistenzbedarf wird von einer Fachkraft für Sozialarbeit erhoben; die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld des Antragstellers werden dabei berücksichtigt. Seitens des Landes NÖ wird dann ein Zuschuss zu den Kosten der persönlichen Assistenz geleistet.

Kapitel 2.4.8 Übergangswohnen: Ansparen muss möglich sein

Die in der Vollzugspraxis angewandte pauschale Drittelregelung konnte aufgrund der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes NÖ (LVwG NÖ) nicht mehr angewandt werden. In Reaktion auf die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes wurde die Vorschrift betreffend den Kostenbeitrag und den Kostenersatz dahingehend angepasst, dass Fallkonstellationen, in denen bis dahin die Drittelregelung zur Anwendung gelangt ist, im Rahmen der sozialen Härte gemäß § 35 Abs. 4 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zu berücksichtigen sind.

Um einen einheitlichen Vollzug durch die Bezirksverwaltungsbehörden, welche mit der Bemessung des Kostenbeitrages betraut sind, zu gewährleisten, steht die Fachabteilung

in regelmäßigem Austausch mit diesen und ist geplant, den in Verwendung stehenden Handlungsleitfaden durch konkrete Beispiele zu ergänzen und den Vollzug so einheitlicher zu gestalten.

Geprüft wird zudem eine gesetzliche Verankerung der Drittelregelung. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz zu legen. Diesbezüglich bedarf es vorab einer eingehenden rechtlichen Prüfung, welche die Grundlage für die weitere Vorgehensweise bilden wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl-Leitner
Landeshauptfrau